

05.03.2009

## **Hartz IV-Empfänger haben Rechte**

### **Aktionsgemeinschaft Grafschafter Arbeitslose e. V. informiert einmal im Monat**

is Nordhorn. Die „Aktionsgemeinschaft Grafschafter Arbeitslose e. V.“ (AGGA) berät als unabhängige Initiative alle Betroffenen kostenlos und informiert so genannte Hartz IV-Empfänger über ihre Rechte und Pflichten beim Bezug von Arbeitslosengeld II. „Die Leistungsträger wie das Grafschafter comeback informieren die Betroffenen oftmals nicht über die Auswirkungen von Urteilen, beispielsweise Fristen zur Beantragung von zu Unrecht einbehaltener Unterstützung“, kritisieren Heinz-Georg von Wensiersky und Werner Heiduczek, ehrenamtliche Berater der AGGA. Doch jeder Einspruch kann Geld wert sein, beispielsweise, wenn Hartz IV-Empfängern nach einem Krankenhausaufenthalt die Unterstützung gekürzt wurde, weil sie Verpflegungskosten eingespart hätten. Inzwischen haben Sozialgerichte festgestellt, dass das nicht rechtmäßig ist. – Von Wensiersky und Heiduczek kennen eine Reihe vergleichbarer Beispiele. Sie sollen nun in der neuen GN-Reihe vorgestellt werden.

Hier der erste Hartz IV-Tipp von AGGA zum Einkommen nach der neuen ALG II – Verordnung:

l Verpflegung wird nur noch als Einkommen gewertet und angerechnet, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bereitgestellt wird. Verpflegung, die ALG II-Bezieher in Einrichtungen – etwa Krankenhaus, Reha-Einrichtung, Schule, Kindertagesstätte – oder von Verwandten oder Bekannten erhalten, ist immer anrechnungsfrei ( § 1 Abs. 1 Nr. 11 ).

Diese Regelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2008. Damit sind die Kürzungsbescheide rechtswidrig geworden, mit denen im letzten Jahr Verpflegung angerechnet wurde:

Tipp: Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen und die vorenthaltenen Leistungen einfordern.

Für alle Fälle in denen im Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2007 Verpflegung als Einkommen angerechnet wurde, hat das Bundessozialgericht (BSG) eine lange erwartete Entscheidung zu der Frage getroffen, ob die Verpflegung im Krankenhaus als Einkommen bei so genannten „Hartz-IV“-Empfängern angerechnet werden darf (Az. : B 14 AS 22/07 R). Dies hat das BSG jetzt ausdrücklich verneint.

Die Entscheidung betrifft zunächst nur Fälle, in denen der Krankenhausaufenthalt bis zum 31. Dezember 2007 erfolgte. Ab dem 1. Januar 2008 wurde das Gesetz dahingehend geändert (siehe oben).

Wer rechtzeitig Widerspruch eingelegt und Klage erhoben hat, kann jetzt mit einer positiven Entscheidung vor dem Gericht oder der Behörde rechnen. Er erhält, falls die Kürzung einbehalten wurde, eine Nachzahlung.

Tipp: Alle anderen können aber einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen. Wenn daraufhin der rechtswidrige Bescheid zurückgenommen wird, kann eine Nachzahlung bis vier Jahre rückwirkend erfolgen.

! Kindergeld wird auch nach der Erhöhung um zehn €Euro weiterhin in voller Höhe angerechnet. Es gibt aber eine Übergangsregelung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden: Wurde das ALG II vor dem 1. Januar 2009 bewilligt, dann bleibt die Kindergelderhöhung anrechnungsfrei bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2009 (§1 Abs. 3 ).

Kindergeld, das nachweislich an ein Kind weitergegeben wird, das nicht im Haushalt des Leistungsbeziehers wohnt, ist künftig generell anrechnungsfrei. Bisher galt dies nur bei volljährigen Kindern (§ 1 Abs. 1 Nr. 8).

! Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe oder vergleichbarer Feste bleiben anrechnungsfrei, soweit sie zusammen einen Betrag von 3100 Euro nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 12).

Quelle: ALG II Verordnung, BGBl 2008, Nr. 62

AGGA bietet jeden Donnerstag von 14 bis 18 Uhr bei der Nordhorner Tafel am Gildehauser Weg 86 in Nordhorn eine offene Sprechstunde an.

Terminvereinbarungen für die Obergrafschaft und Nordhorn sind unter Telefon (05922) 1369 möglich, für die Niedergrafschaft und Nordhorn unter Telefon (05921) 7209001.

Aktuell bei AGGA: Ratgeber – Ein-Euro-Jobs, eine 36 Seiten-Broschüre über Rechte und Pflichten bei „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“